Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Tensbüttel-Röst vom 28.06.2017

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Tensbüttel-Röst mit derzeit rund 650 Einwohnerinnen/Einwohnern ist eine Gemeinde im Umland des zentralen Ortes Albersdorf westlich der A 23. Die Gemeinde weist eine Fläche von 1.936 ha auf. Folgende Hauptverkehrsstraßen sind zu betrachten:
A 23 – verläuft westlich der Gemeinde mit einem Abstand zur Siedlungsstruktur von rund 1.000 m
B 431 – verläuft von Westen nach Osten durch die Gemeinde

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Amt Mitteldithmarschen
Der Amtsdirektor
Hindenburgstraße 18
25704 Meldorf

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a ff Bundesimmissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	weniger als 5
über 60 bis 65	
über 65 bis 70	
über 70 bis 75	
über 75	
Summe	weniger als 5

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	weniger als 5
über 55 bis 60	
über 60 bis 65	
über 65 bis 70	
über 70	
Summe	weniger als 5

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A) L_{DEN}	3,129	2		
über 65 dB(A) L_{DEN}	0,746			
über 75 dB(A) L_{DEN}	0,227			

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

weniger als 5

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme sind aufgrund folgender Indikatoren nicht bekannt:
A 23: großer Abstand zur Siedlungsstruktur, zwei Einzelhäuser in der Nähe im Bereich 55 bis 60 dB (A)
B 431: mäßiges Verkehrsaufkommen mit wenig Bebauung in relativer Entfernung

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Im Gebiet der Gemeinde Tensbüttel-Röst wurden bislang keine lärmmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Im Gebiet der Gemeinde Tensbüttel-Röst wurden keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festgestellt. Insofern sind keine konkreten Maßnahmen zur Lärmminderung in den nächsten fünf Jahren geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Besondere ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen wären, werden nicht festgesetzt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Eine langfristige Strategie ist nicht erforderlich, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme oder verbesserungswürdige Situationen zu verzeichnen sind.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

entfällt

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

01.04.2017

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

28.06.2017

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des Lärmaktionsplanes nach vorheriger Bekanntmachung am 23.05.2017 in der Zeit vom 29.05. bis 09.06.2017. Eingaben erfolgten in dieser Zeit weder schriftlich noch mündlich.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Aufgrund des sehr kleinen betroffenen Personenkreises erlangt der Lärmaktionsplan keine erhebliche Bedeutung.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

keine

4.6 Weitere finanzielle Informationen

./.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.mitteldithmarschen.de

Meldorf, 28.09.2017

Stefan Oing
Amtsdirektor

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich / Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen[1]		Auslösewerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes [2,3]		Grenzwerte für den **Neubau** oder die **wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen** (Lärmvorsorge) [4]		Richtwerte für **Anlagen** im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [5]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

---

[1] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

[2] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

[3] Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

[4] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

[5] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)